

Bekanntmachung über die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Kalchreuth

Vom 25.09.2012

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kalchreuth folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Neubau eines Wasserwerkes zur Aufbereitung des Wassers aus den Tiefbrunnen I und II mit

- Gebäudeerstellung in Massivbauweise aus Stahlbeton und Mauerwerk mit Satteldach und Pfanneneindeckung mit insgesamt ca. 2.294 m³ umbautem Raum zur Aufnahme der Betriebsräume und der verfahrenstechnischen, maschinellen und elektrotechnischen Installation mit einem angegliederten erdüberdeckten zweikammerigen Saugbehälter mit einem Speichervolumen von 2 x 70 m³ auf dem Grundstück Fl.Nr. 213 der Gemarkung Röckenhof. Nebenstehend Aufstellung einer Fertigteilarbeitgarage als Kleinlager und Einzäunung der Gesamtanlage als Objektschutz.
- Neubau einer Trinkwasser-Aufbereitungsanlage mit Voroxidator und zwei Druckfiltern zur Aufbereitung der Rohwässer aus den Tiefbrunnen I und II mit Rohrleitungen aus rilsaniertem Stahl und Armaturen, teils mit elektrischem Stellantrieb. Auslegung für einen Volumenstrom von $Q = 15 \text{ l/s} = 54 \text{ m}^3/\text{h}$.
- Anbau eines unterirdischen Klärbehälters zur Aufnahme der Rückspülwässer mit 85 m³ Spülwasseraufnahmevermögen und einem unterirdischen Schlammstapelbehälter mit einer Aufnahmekapazität von 35 m³ Schlammwasser, sowie einem nachgeschalteten überflur aufgestellten Entwässerungscontainer für die geregelte Entsorgung der Aufbereitungsrückstände.
- Neuinstallation aller verfahrenstechnischen Installationen mit Bohrung, Armaturen und der Messtechnik zur betriebsstabilen und sicheren Versorgung mit Versorgungsüberwachung.
- Neuinstallation der erforderlichen Maschinenteknik (Oxidationsluftkompressor, Förderpumpen, Rückspülpumpe, Spülluftkompressor, Entfeuchter, Belüftungsanlage mit Pollenfilter und Eisensalz-Dosieranlage) inkl. der erforderlichen Elektroinstallation zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser.
- Installation einer Eisensulfat-Dosieranlage zur betriebsstabilen Arsenelimination mit Vorratsbehälter und Befüllungsinstallation, Ausführung für wassergefährdende Stoffe.
- Installation von zwei Förderpumpen mit einer Förderleistung von je 15 l/s für

den Wassertransport vom Saugbehälter im Wasserwerk in den Hochbehälter Käswasser.

- Installation von Druckstoss-Ausgleichsbehältern zur Vermeidung von Druckstößen bei Stromausfall während der Förderphase. Anschluss der neuen Druckleitung an die bestehende Transportleitung.
- Installation einer Zu- und Abluftanlage für die Saugbehälter mit Pollenfilter.
- Neubau einer Klarwasserableitung zum Kreuzweihergraben.
- Neubau einer Schmutzwasserleitung für im Wasserwerk anfallendes Sanitär- und Schmutzwasser zum Zulauf zur Kläranlage Kalchreuth.
- Neubau einer Energieversorgungsleitung vom Trafohaus an der Kläranlage zum neuen Wasserwerk.
- Neubau einer Fernmeldekabelverbindung vom neuen Wasserwerk zum Tiefbrunnen II.
- Neubau einer Trinkwasserleitung vom neuen Wasserwerk zur bestehenden Anlage mit Anschluss an die dort bestehende Trinkwasserleitung zur Gaststätte Kreuzweiher.
- Einbau eines Kleinlabors zur Eigenüberwachung des einwandfreien stabilen Aufbereitungsbetriebes.
- Installation der elektrotechnischen Schaltanlage mit Prozessüberwachung über ein Prozessleitsystem mit Fernwirkanlage zur Ansteuerung der bestehenden Betriebspunkte zur automatisierten und wirtschaftlichen Anlagensteuerung im Gesamtsystem.
- Erneuerung und Ergänzung der Betriebsausstattung und Einrichtung einer zentralen Betriebsschaltwarte für den Anlagenbetrieb. Aufbau von aktiven Prozessflussbildern im Prozessleitsystem zur computerunterstützten Überwachung der weiteren bestehenden Anlagen d.h. Tiefbrunnen, Druckerhöhungspumpwerk und Hochbehälter (Einbeziehung des Notfallplanes und der Betriebsanleitung) zur schnelleren Organisation bei einem Störfall, zur Verbesserung der Versorgungsüberwachung und damit zur Erhöhung der Versorgungssicherheit.
- Stilllegung der bestehenden Aufbereitungsanlage im alten Wasserwerk

(2) ¹Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. ²Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde niedergelegten Pläne Bezug genommen. ³Dies Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

– bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,

– bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.833.757,-€ geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 0,88 €

b) pro m² Geschossfläche 2,78 €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.11.2012 in Kraft.

Gemeinde Kalchreuth

Kalchreuth, den 25.09.2012



Herbert Saft
1. Bürgermeister